

Gesetzliche Grundlagen für Stromproduzenten

Stromproduzenten müssen sich an diverse gesetzliche Grundlagen und allgemeine Regelungen halten. Wir haben für Sie die wesentlichen Punkte zusammengestellt.

Abnahmepflicht und Anschlussbedingungen

Gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) sind Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet Elektrizität aus fossilen und erneuerbaren Energien in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Die Pflicht gilt nur für Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5'000 MWh. Die Abnahme und Vergütungspflicht gilt auch dann, wenn der Produzent eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nimmt, nicht aber wenn er am Einspeisevergütungssystem teilnimmt.

Vergütet wird die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie, sofern diese mit einem von den EKZ bereitgestellten Stromzähler gemessen wird. Die Vergütung richtet sich gemäss Art. 15 EnG nach den vermiedenen Beschaffungskosten der EKZ und erfolgt mit einem Rücklieferarif. Die Kosten für den Stromzähler und für die Bereitstellung der Messdaten gehen zu Lasten der EKZ. Weiterführende Informationen zu Vergütungen finden Sie unter [«Produkte und Vergütungen»](#).

Vor dem Bau einer Anlage muss bei den EKZ eine [Anschlussbewilligung](#) eingeholt werden. Die Ausführung des Anschlusses muss unter Einhaltung der [«Werkvorschriften CH»](#) und den «Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von EEA mit dem Netz der EKZ» erfolgen. Die Einspeisung von Energie in das Netz der EKZ unterliegt weiter den Allgemeinen Bedingungen für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten oder den Allgemeinen Bedingungen für freie Endverbraucher und Produzenten der EKZ.

Erfassungspflicht und Herkunftsnachweise

EEA, für die eine Einspeisevergütung (z. Bsp. KEV) oder eine Einmalvergütung in Anspruch genommen wird oder die eine **Netzanschlussleistung über 30 kVA** aufweisen, müssen zwingend einen Nachweis über die Herkunft und die Qualität der produzierten elektrischen Energie erbringen. Die Anlage muss hierfür im Herkunftsnachweissystem von Pronovo erfasst und von einem akkreditierten Auditor beglaubigt werden. Ist die Anlage in Betrieb, muss ihre Produktion als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und dem Eigenverbrauch der Anlage (Hilfsspeisung) gemessen werden. Der durch Pronovo ausgestellte Herkunftsnachweis kann frei auf dem Markt gehandelt werden. Bei Überschussmessung müssen die Herkunftsnachweise in Höhe des Eigenverbrauchs gelöscht werden.

Für Anlagen mit einer **Netzanschlussleistung bis zu 30 kVA** können freiwillig Herkunftsnachweise ausgestellt werden, um diese zu vermarkten. Die Anlage ist hierfür ebenfalls im Herkunftsnachweissystem zu erfassen. Die Beglaubigung kann durch den Netzbetreiber (EKZ) erfolgen. Die Messanordnung «Überschuss» zur Erfassung der Produktion ist zulässig. Die Herkunftsnachweise werden somit nur für die Überschussproduktion ausgestellt.

Planvorlage für Anlagen grösser als 30 kVA

Für EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist ein Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Zu diesem Zweck ist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI eine Planvorlage einzureichen. Das Formular ist [hier](#) erhältlich.